

| gemeinsam dynamisch



Stiftungsurkunde

der Compacta Sammelstiftung BVG

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
Art. 1 Name	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Vermögen	4
Art. 4 Rechnungsabschluss	4
Art. 5 Organe der Stiftung	5
Art. 6 Stiftungsrat	5
Art. 7 Prüfung	5
Art. 8 Änderungen Haftung	5
Art. 9 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation	5

Ingress

- a. Mit öffentlicher Urkunde vom 11. Mai 1998, T.B. Nr. 24/1998/lic. iur. Walter Hug, letzte Änderung vom 11. Mai 1998 hat die Unigamma Asset Management AG mit Sitz in Aarau, handelnd durch das einzeln zeichnungsberechtigte einzige Mitglied des Verwaltungsrates, Martin Ammann, 29. 12. 1950, von Ermatingen und Bischofszell, in 5013 Niedergösgen, Spitzackerweg 20 sowie Mitac Immobilien AG mit Sitz in Lenzburg, handelnd durch den einzeln zeichnungsberechtigten Präsidenten des Verwaltungsrates, Robert Meier, 25. 01. 1955, von Morschach, in 5600 Lenzburg, Bahnhofstrasse 18 als Stifter bzw. Stifterfirmen die Unigamma BVG-Sammelstiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 BVG errichtet.
- b. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse und Gesetzesänderungen wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen «Compacta Sammelstiftung BVG», nachfolgend Stiftung genannt, wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

2. Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Aarau. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die freiwillige und überobligatorische berufliche Vorsorge für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

2. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert oder aufgehoben werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

1. Die Stifterfirmen widmeten der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 30000.– (Franken dreissigtausend).

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

2. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

4. Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Rechnungsabschluss

1. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. 12.

2. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 6 Stiftungsrat

1. Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung, Organisation, Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Reglement geregelt.

2. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre.

3. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

4. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

5. Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission ist das paritätische Organ, an welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gleichen Zahl vertreten sind. Die Wahlmodalitäten für die Vertreter der Versicherten, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien sowie Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Reglement geregelt.

Art. 7 Prüfung

1. Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben. Die Amtsdauer der Revisionsstelle ist auf 1 bis maximal 3 Jahre begrenzt. Nach Ablauf derselben besteht eine Wiederwahlmöglichkeit.

2. Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 8 Änderungen Haftung

1. Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

2. Die Stiftung haftet für die Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die Haftung beschränkt sich zudem auf die reglementarischen Verpflichtungen.

Art. 9 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

1. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

2. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

4. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Aarau, 21. April 2021

